

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/10/18 98/09/0012

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.10.2000

Index

E2D Assoziierung Türkei
E2D E02401013
E2D E05204000
E2D E11401020
40/01 Verwaltungsverfahren
60/04 Arbeitsrecht allgemein
62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

ARB1/80 Art6;
ARB1/80 Art7;
ARB1/80 Art9;
AuslBG §1 Abs3;
AVG §13 Abs1;
AVG §56;
AVG §59 Abs1;
AVG §6 Abs1;
AVG §66 Abs4;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 97/09/0014 E 17. Jänner 2000 RS 1

Stammrechtssatz

Lautet der Antrag des türkischen Staatsangehörigen auf Feststellung iSd Art 7 erster Gedankenstrich Assozrat Beschluss 1/80, nämlich dass er das Recht hat, sich auf jedes Stellenangebot in Österreich zu bewerben, und erlässt die Behörde erster Instanz einen Feststellungsbescheid des Inhaltes, dass nach Prüfung des Antrages der türkische Staatsangehörige die notwendigen Voraussetzungen iSd Art 7 erster Gedankenstrich Assozrat Beschluss 1/80 nicht erfülle und damit in Österreich keinen freien Zugang zu jeder von ihm gewählten Beschäftigung habe, hat sie in unzulässiger Weise eine Entscheidung getroffen, die über die durch den Antrag festgelegte Sache des Verwaltungsverfahrens hinausging, weil sie nicht bescheidmäßig (etwa durch Abweisung oder Zurückweisung) über den Antrag des türkischen Staatsangehörigen abgesprochen hat. Ein Feststellungsbescheid, wie er von der Behörde erster Instanz tatsächlich erlassen wurde, bedarf eines entsprechenden Parteiantrages und darf nicht von Amts wegen erlassen werden (Hinweis E 20.5.1998, 96/09/0297).

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung
FeststellungsbescheideBeschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Bindung an den
Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens AllgemeinWeiterleitung an die zuständige Behörde auf Gefahr des
Einschreiters

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998090012.X01

Im RIS seit

25.01.2001

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at